

(Aus dem Anhang 1 zum Gesamtarbeitsvertrag, Ziff. 1)

Ziffer 1: Umschreibung für die Lohnkategorien-Einteilung

f) Fleischfachfrau bzw. Fleischfachmann mit unterdurchschnittlichem Leistungsvermögen

Als solche werden gelernte Fleischfachleute bezeichnet, die nicht zu durchschnittlicher Arbeitsleistung fähig sind, sowie ausländische Metzger mit offensichtlich ungenügender Ausbildung und Leistung (Metzger, die sich über keine Berufsausbildung ausweisen können, die vom SBFJ als gleichwertig der schweizerischen Lehre für Fleischfachleute anerkannt wird).

(Aus der Beilage zum Gesamtarbeitsvertrag, Ziff. 1)

Ziffer 2: Löhne

Die monatlichen Mindestlöhne (Bruttolöhne) betragen für:

1.1F bei unterdurchschnittlichen Leistungsvermögen (vgl. Anhang 1)

- Metzger(innen), Fleischfachleute, Detailhandelsfachleute jeweils mit EFZ: Nach freier Vereinbarung
- Fleischfachassistenten(-innen) mit EBA: Reduktion auf max. 3350.--
- Detailhandelsfachassistenten(-innen) mit EBA. Reduktion auf max. 3600.--